## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen vom 22.03.2007

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBI. S. 576) hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen beschlossen:

## I. Satzungsänderung

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert: "§ 39 Abs. 6 NGO" wird durch "§ 55 Abs. 1, § 44 Abs. 1 NKomVG" ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird "nach § 1 Abs. 1 " durch "des Rates und der Ausschüsse" ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.

Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3

Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird "§ 39 Abs. 2 NGO" durch "54 Abs. 2 NKomVG" ersetzt; Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausfall, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt.

- 3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert: "§ 66 NGO (Eilentscheidung)" wird durch "§ 89 NKomVG (Eilentscheidungen)" ersetzt.
- 4. § 9 wird wie folgt geändert: "(§ 38 NGO)" wird durch "(§ 53 NKomVG)" ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.